

# Österreichischer Städtebund



UND

## Mobilitätsplattform Österreich



in Zusammenarbeit mit



# Leitfaden: Erfassungsgemeinschaft

## Beilage ./1

zur

Stellungnahme zum Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz (SFBG)

vom 16.11.2022

## Präambel

In der Folge wird die **Erfassungsgemeinschaft** gemäß Bundesgesetz über die Beschaffung und den Einsatz sauberer Straßenfahrzeuge, BGBl I Nr 163/25021 idgF (in der Folge „**SFBG**“) rechtlich komprimiert erörtert.

Eingangs kann in diesem Zusammenhang festgehalten werden, dass eine Erfassungsgemeinschaft einen verhältnismäßig unkomplizierten und raschen Zusammenschluss mehrerer Auftraggeber (zB Gemeinden) darstellt, damit diese die Erfüllung der Mindestquoten gemeinsam nachweisen. Dies hat denn klaren Vorteil, dass ein einzelnes Mitglied, welches für sich betrachtet den erforderlichen Mindestanteil vielleicht nicht erreicht hat, von einer allfälligen Erfüllung der Quote durch die Erfassungsgemeinschaft profitiert. Das Instrument ersetzt somit die Schwierigkeiten einer individuellen Nachweisführung mit den Erleichterungen einer kollektiven Nachweisführung und können die Verhängung eines Bußgeldes aufgrund einer individuellen Nichterfüllung der Quote verhindern. In der Folge werden im Sinne eines Leitfadens die zentralsten rechtlichen Fragestellungen behandelt:

### 1. Wer kann eine Erfassungsgemeinschaft bilden?

Partei einer Erfassungsgemeinschaft können öffentliche (Sektoren-)Auftraggeber im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2018, BGBl I Nr 65/2018 idgF (in der Folge „**BVergG 2018**“) sein. Es ist nicht erforderlich, dass sich die Parteien einer Erfassungsgemeinschaft im selben Vollziehungsbereich befinden (Vollziehungsbereich des Bundes, Vollziehungsbereich der Länder ec).

### 2. Was ist hinsichtlich der Größe einer Erfassungsgemeinschaft zu beachten?

Für das Bilden einer Erfassungsgemeinschaft benötigt es **zumindest zwei** öffentliche Auftraggeber. Eine Beschränkung hinsichtlich einer (Höchst-)Anzahl an Mitgliedern einer Erfassungsgemeinschaft sieht das Bundesgesetz über die Beschaffung und den Einsatz sauberer Straßenfahrzeuge, BGBl I Nr 163/25021 idgF (in der Folge „**SFBG**“) nicht vor.

### 3. Was ist das Ziel einer Erfassungsgemeinschaft?

Eine Erfassungsgemeinschaft ermöglicht öffentlichen (Sektoren-)Auftraggebern den gemeinschaftlichen Nachweis der Erfüllung der im SFBG vorgegebenen Mindestanteile. Ziel einer Erfassungsgemeinschaft ist – unabhängig vom jeweils konkret beschafften bzw eingesetzten Anteil der „sauberen“ Straßenfahrzeuge der

einzelnen Gemeinschaftsmitglieder – nur die tatsächlich beschafften, eingesetzten bzw nachgerüsteten Straßenfahrzeuge kooperativ als Gemeinschaft zu erfassen, um so die Mindestanteile gemäß § 5 SFBG zusammen nachweisen zu können.

#### **4. Was ist der Vorteil einer Erfassungsgemeinschaft?**

Der Vorteil einer Erfassungsgemeinschaft liegt darin, dass alle Parteien einer Erfassungsgemeinschaft die Erfüllung der Mindestquoten gemeinsam nachweisen können, auch wenn eine einzelne Partei - gesondert für sich betrachtet - den Mindestanteil nicht erreicht.

#### **5. Wie ist eine Erfassungsgemeinschaft rechtlich zu qualifizieren? Muss eine Erfassungsgemeinschaft in einer bestimmten (Rechts-)Form ausgestaltet sein?**

Die Erfassungsgemeinschaft ist als eine zivilrechtliche Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern zu qualifizieren, um ein gemeinsames Ziel (nämlich die kollektive Erfüllung der Mindestanteile) zu verfolgen. Regelmäßig kann bei einer Erfassungsgemeinschaft von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß § 1175 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr 946/1811 idgF ausgegangen werden. Das SFBG sieht jedenfalls keine Anforderungen hinsichtlich einer bestimmten (Rechts-)Form für eine Erfassungsgemeinschaft vor (es sind somit mehrere Zusammenschlussformen möglich, wie zB GmbH, Verein, Genossenschaft).

#### **6. Kann eine Erfassungsgemeinschaft für zwei Jahre gebildet werden?**

Eine Erfassungsgemeinschaft kann jedenfalls nur einen bestimmten (ganzen) Bezugszeitraum (oder bestimmte mehrere Bezugszeiträume) umfassen. Das Aufteilen von Bezugszeiträumen auf einzelne Jahre ist nicht zulässig. Davon zu unterscheiden ist die Dauer einer Erfassungsgemeinschaft selbst (diese kann sofern sie erst gegen Ende eines Bezugszeitraumes geschlossen wurde grundsätzlich auch kürzer sein).

#### **7. Wann muss eine Erfassungsgemeinschaft gebildet werden?**

Eine Erfassungsgemeinschaft muss jedenfalls vor dem Ende des betreffenden Bezugszeitraums vereinbart werden.

**8. Was ist hinsichtlich der Erreichung der Mindestanteile zu beachten?**

Eine Erfassungsgemeinschaft kann zur Nachweisführung von einem oder mehreren Mindestanteilen dienen. Eine Erfassungsgemeinschaft kann daher das Ziel haben, nur einen konkreten Mindestanteil für eine Fahrzeugklasse innerhalb eines Bezugszeitraums gemeinsam zu erreichen (zB den Mindestanteil an schweren Straßenfahrzeugen der Klasse M<sub>3</sub> [„Busse“]) oder den Mindestanteil an sauberen Straßenfahrzeugen für mehrere Fahrzeugklassen innerhalb eines Bezugszeitraums gemeinsam zu erreichen (sohin etwa die Mindestanteile an Fahrzeugen der Klasse M<sub>1</sub>, M<sub>2</sub> und N<sub>1</sub> [„Pkw“], der Klasse N<sub>2</sub> und N<sub>3</sub> [„Lkw“] und der Klasse M<sub>3</sub> [„Busse“]). Öffentliche (Sektoren-)Auftraggeber können zur Erreichung eines konkreten Mindestanteils nur Partei einer einzigen Erfassungsgemeinschaft sein (ein öffentlicher [Sektoren-]Auftraggeber kann daher zur Erreichung des Mindestanteils an sauberen leichten Straßenfahrzeugen („Pkw“) nicht Partei zwei Erfassungsgemeinschaften sein). Eine „Mehrfachverwertung“ von sauberen Straßenfahrzeugen soll damit verhindert werden.

**9. Muss eine Erfassungsgemeinschaft auch gemeinsam (saubere) Straßenfahrzeuge beschaffen bzw einsetzen?**

Eine Erfassungsgemeinschaft ist keine „Beschaffungsgemeinschaft“. Öffentliche (Sektoren-)Auftraggeber, welche Parteien einer Erfassungsgemeinschaft sind, sind nicht dazu verpflichtet, (saubere) Straßenfahrzeuge im Rahmen eines Vergabeverfahrens gemeinsam zu beschaffen. Eine Erfassungsgemeinschaft dient lediglich dem gemeinsamen Nachweis der Erfüllung des Mindestanteils.

**10. Muss jede Partei einer Erfassungsgemeinschaft saubere Straßenfahrzeuge beschaffen? Wie ist das Innenverhältnis einer Erfassungsgemeinschaft auszugestalten?**

In der zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen den einzelnen Parteien einer Erfassungsgemeinschaft können die Parteien autonom festlegen, welche Partei wie viele saubere Straßenfahrzeuge beschafft. Die Ausgestaltung des Innenverhältnisses ist grundsätzlich frei bzw obliegt der Privatautonomie. Die Parteien können ihre rechtlichen Beziehungen zueinander frei nach eigenem Willen gestalten.

**11. Welche Aspekte (Inhalt der zivilrechtlichen Vereinbarung) sollten jedenfalls zwischen den Parteien einer Erfassungsgemeinschaft geregelt sein?**

Im Rahmen der zivilrechtlichen Vereinbarung sollten jedenfalls alle im Zusammenhang mit der gemeinsamen Erreichung der Mindestanteile notwendigen

Aspekte detailliert geregelt sein. Es ist jedenfalls zu regeln aus welchen Parteien sich eine Erfassungsgemeinschaft zusammensetzt, welcher Beschaffungszeitraum und welche Fahrzeugtypen gemeinsam erfasst werden sollen, wie die jeweiligen Beschaffungstätigkeiten organisiert und verzeichnet werden (zB Verzeichnis aller Beschaffungen, Meldewesen etc) sowie die Höhe allfälliger Ausgleichszahlungen für die organisatorische-betriebliche Abwicklung der Erfassungsgemeinschaft. Weiters sind Vertretungsregelungen festzusetzen.

**12. Wie erfolgt die Haftung bei Nichterreichen der Mindestquote? Kann über die Erfassungsgemeinschaft ein Bußgeld verhängt werden? Wird bei einem kollektiven Nichterreichen der Mindestquote über jede Partie ein Bußgeld verhängt?**

Sollte ein kollektiver Nachweis der Mindestanteile für einen Bezugszeitraum im Rahmen der Erfassungsgemeinschaft nicht gelingen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 9 SFBG über jeden öffentlichen (Sektoren-)Auftraggeber als Partei der Erfassungsgemeinschaft einzeln, der einen der in § 5 SFBG genannten Mindestanteile in einem Bezugszeitraum nicht erreicht, ein Bußgeld zu verhängen. Anders ausgedrückt: Eine Geldbuße wird ausschließlich über jene Partei einer Erfassungsgemeinschaft verhängt, welche individuell betrachtet die Erfüllung der Mindestanteile gemäß § 5 SFBG nicht sicherstellen konnte. Über jene Parteien einer Erfassungsgemeinschaft, welche für sich betrachtet die Mindestanteile an sauberen Straßenfahrzeugen erfüllen, wird kein Bußgeld verhängt. Genauso wenig kann über eine Erfassungsgemeinschaft eine Geldbuße verhängt werden (keine Solidarhaftung).